

Einführung von

**„RatsTV“**

**Livestreaming des öffentlichen Teils der Bielefelder  
Ratssitzungen**

## Zusammenfassung

Der Digitalisierungsausschuss hat die Verwaltung am 08.09.2022 (Drucksache Nr. 4648/2020-2025) beauftragt, ein Konzept für ein Livestreaming\* des öffentlichen Teils der Bielefelder Ratssitzungen („RatsTV“) zu erstellen und hierfür konkrete Umsetzungsvorgaben gemacht.

Die nachfolgend beschriebenen Ergebnisse hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitenden des Büros des Oberbürgermeisters und des Rates, des Presseamtes/Statistikstelle, des Rechtsamtes, des Immobilienservicebetriebes (ISB) und des Amtes für Organisation, IT und Zentrale Leistungen entwickelt.

Zunächst waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines Livestreamings zu klären und zu prüfen. Dazu gehören sowohl Aspekte des Kommunal-, Datenschutz und allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen als auch sonstige zu beachtende weitere rechtliche Vorgaben sowie die Umsetzung der Empfehlungen der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen (LfM). Einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildete darüber hinaus die Umsetzung der zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorgaben.

Liveübertragungen von Veranstaltungen, Kongressen oder politischen Sitzungen haben schon vor der Pandemie der breiten Öffentlichkeit eine andere Art der „Teilhabe oder Partizipation“ ermöglicht.

In einer 1-jährigen Testphase wird der öffentliche Teil der Sitzungen des Bielefelder Stadtrates über eine DSGVO-konforme Streaming-Plattform live ins Internet übertragen. Zusätzlich zum Hinweis auf der „bielefeld.de“-Seite wird über Socialmedia-Kanäle auf die anstehenden Sitzungen hingewiesen und verlinkt; ein Livestreaming erfolgt aus Gründen des Datenschutzes dort nicht. Die Wiedergabe wird nach den Vorgaben der Landesanstalt für Medien in NRW (LfM) „wirklichkeitsgetreu“ durchgeführt. Der Livestream steht bis zur Genehmigung der Niederschrift der jeweiligen Ratssitzung für erneute Aufrufe zur Verfügung und wird danach gelöscht; Kapitelmarker kennzeichnen in den archivierten Aufzeichnungen die jeweiligen Sitzungs-TOPs.

Die Aufzeichnungen werden mit Liveuntertiteln (automatisierte Transkription) und von Gebärdensprachdolmetschenden (GSD) in Gebärdensprache übersetzt barrierefrei ausgestrahlt.

Im Großen Ratssaal wurden die vorhandenen zwei Kameras gegen zwei neue ausgetauscht und um eine dritte Kamera ergänzt sowie zusätzliche IT-Komponenten für ein separates Medien-Netzwerk installiert.

Das Presseamt/Statistikstelle wird im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen medialen Kanälen auf „RatsTV“ hinweisen.

Wie viele Bürger\*innen erreicht werden können bzw. in welchem Umfang das neue Angebot genutzt werden wird, ist schwer einzuschätzen. Themen von hohem gesellschaftlichen Interesse werden voraussichtlich auch hohe Nutzerzahlen generieren. Während der 1-jährigen Testphase werden die tatsächlichen Nutzungszahlen evaluiert.

Über den Digitalisierungsausschuss wurden dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss und dem Rat ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld sowie zur Änderung der Hauptsatzung (Drucksache Nr. 5367/2020-2025) zur Entscheidung vorgelegt. Mit Ratsbeschluss vom 02.03.2023 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Livestreaming geschaffen.

\* Das Übertragen von Inhalten über das Internet in Echtzeit. Dabei werden Video- und Tondaten so aufbereitet, dass sie bereits während des Herunterladens aus dem Internet betrachtet oder angehört werden können.

## 1. Einleitung

Mit neuen Formaten zur Teilhabe und Partizipation kann ein Stadtparlament das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an politischen Diskussionen und Entscheidungen steigern oder wecken. Dazu kann das Angebot, sich öffentliche Ratssitzungen per Livestream am PC, auf dem Tablet oder dem Smartphone ansehen und anhören zu können, beitragen.

Das Livestreaming öffentlicher Sitzungen ist mit Blick auf das Demokratieprinzip ein, über die Saalöffentlichkeit hinausgehendes, freiwilliges Angebot zur Verbesserung der Transparenz des Sitzungsgeschehens und der Informationsvermittlung. Die gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und das Verhalten der Menschen haben sich in den vergangenen Jahren, auch durch die Verbreitung des Internets als neues Medium der Informationsvermittlung, verändert. Die Möglichkeit, kommunalpolitische Debatten einfach und bequem als Livestream im Internet verfolgen zu können, kann eine bürgerfreundliche und demokratiestärkende Alternative zur Präsenzteilnahme sein. Von einem solchem Angebot können nicht nur diejenigen profitieren, die sich aus Arbeits-, Termin- und/oder familiären Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sehen. Auch körperlich beeinträchtigte Menschen, für die u. U. die räumliche Entfernung zum Sitzungsort ein erhebliches Hindernis darstellen kann, können somit Zielgruppe einer Liveübertragung im Internet sein.

Wie öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt Bielefeld ins Internet übertragen werden können, beschreibt die Arbeitsgruppe in dieser „Einführung“.

## 2. Auftrag

Im Vorfeld zum Beschluss des Digitalisierungsausschusses vom 08.09.2022 (Anlage 1) hat der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung am 02.08.2022 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung von „RatsTV“ beschlossen (Anlage 2).

Der Arbeitsgruppe wurden zur Realisierung von „RatsTV“ u.a. folgende Aufgaben übertragen:

- Die Beschaffung und Installation der erforderlichen Hardware und Software einschließlich der dazugehörigen Komponenten (z.B. Plugins) unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften (ggf. Beteiligung RPA) veranlassen
- Abstimmung mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu Betrieb (Administration), Anpassung und Support des vorhandenen „Medien-Netzwerks“
- Technische „Erst-Einrichtung“ der erforderlichen „Streaming-Komponenten“
- Organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Internet-Übertragung festlegen (z.B. technische Betreuung, fachliche Betreuung YouTube-Kanal, Sitzungsvorbereitung/-betreuung)
- Durchführung mindestens einer „Test-Sitzung“ vor dem „Echt-Betrieb“
- Veranlassung der Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der geplanten „Bild-Übertragung“ durch das Rechtsamt
- Prüfung der Eignung der geplanten Lösung im Hinblick auf mögliche zukünftige Bedarfsanforderungen (z.B. Durchführung hybrider Sitzungen)
- Klärung/Abstimmung der Kostenübernahme

Ziel ist es, den öffentlichen Teil der Ratssitzungen rechtskonform unter Beachtung der Empfehlungen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und zudem möglichst barrierearm live ins Internet zu übertragen.

Der Empfang des Livestreams muss sowohl auf PC/Laptop wie auch auf Smartphones und Tablets möglich sein.

Die Aufzeichnung der Sitzung soll bis zur Genehmigung der Niederschrift online bereitgestellt werden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, mithilfe von Kapitelmarkern im Video zu den einzelnen TOPs der Sitzung zu gelangen.  
Potenziale für OpenSource und OpenData sind zu prüfen.  
Erfahrungen aus anderen Kommunen in NRW sind einzuarbeiten.

### **3. Voraussetzungen (rechtliche technisch Aspekte)**

#### **3.1 Rechtliche und datenschutzrechtliche Grundlagen**

Bei Ton- und Videoaufnahmen handelt es sich um personenbezogene Daten bzw. besonders sensible Daten, über die die abgebildeten Personen aufgrund ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) eigenständig entscheiden dürfen.

In § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ist bestimmt, dass Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Übertragungen öffentlicher Sitzungen des Rates der Stadt Bielefeld im Internet sind rechtlich als besondere Form der Herstellung von Öffentlichkeit (Umsetzung des kommunalrechtlichen Grundsatzes der Öffentlichkeit) anzusehen. Eine solche Erweiterung der Öffentlichkeit von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit durch Livestreaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen, kann der Rat selbst - im Rahmen der Gesetze – vorgeben (siehe oben).

Gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW dürfen die Aufnahmen auf Ratsmitglieder nicht aber auf andere Anwesende, z. B. Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete gerichtet sein. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass Bürgermeister und Beigeordnete im Hinblick auf ihre Stellung in der Ratssitzung ebenfalls erfasst sein dürften (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung - Nordrhein-Westfalen, Stand Juli 2022, Plückhahn/Faber, Anmerkung 12.2. Bürgermeister und Beigeordnete als kommunale Wahlbeamte sind Inhaber eines öffentlichen Amtes. In dieser Funktion ist ihre Stellung durch das Amt und nicht durch die sie ausübende natürliche Person geprägt (vgl. OVG Saarland, Beschluss v. 30.08.2010, Az. 3 B 203/10, Rn. 66).

Obwohl durch die Anfertigung von Film- und Tonbandaufnahmen die Persönlichkeitsrechte nach insbesondere einer möglicherweise überstimmten Minderheit der Ratsmitglieder (und nach dem oben Gesagten der Wahlbeamten) bezüglich der Hauptsatzungsregelung betroffen ist, wird dies als verfassungsmäßig nicht beanstandungswürdig betrachtet. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Inhalten und dem Verlauf einer Ratssitzung - gerade auch vor dem Hintergrund einer stetig gewachsenen Bedeutung von Filmaufnahmen in Medienöffentlichkeit und Internet – rechtfertigt diese Regelung. Durch das Erfordernis einer Hauptsatzungsregelung mit der Notwendigkeit eines Mehrheitsbeschlusses nach § 7 Abs. 3 GO NRW hat der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Konkordanz Genüge getan (vgl. Plückhahn a. o. a. O.).

Dies vorausgeschickt sind Film- und Tonaufnahmen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rahmen des öffentlichen Teils der Ratssitzung einschließlich der kommunalen Wahlbeamten (hier des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten) zulässig.

Sowohl Verwaltungsmitarbeitende als auch Besucherinnen und Besucher werden im Rahmen der Liveübertragung und Aufzeichnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung nicht erfasst, so dass insoweit keine Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Personengruppen stattfindet.

## 4. Umsetzung

### 4.1. Umsetzung (rechtliche Vorgaben)

Am 02.03.2023 hat der Rat mit Beschluss der Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld sowie der Änderung der Hauptsatzung (Drucksache Nr. 5367/2020-2025) die rechtlichen Voraussetzungen für ein Livestreaming geschaffen (Anlage 3).

### 4.2 Umsetzung (datenschutzrechtliche und technische Vorgaben)

#### 4.2.1 Übertragung ins Internet

Während einer Ratssitzung wird das dortige Geschehen mittels Kameras und Mikrofonen aufgenommen. Die Aufzeichnung erfolgt nur vom öffentlichen Sitzungsteil. Das so erzeugte spezielle Dateiformat wird nahezu zeitgleich\* (live) auf einem Streamingportal im Internet ausgestrahlt und kann auch noch später (on Demand) bis zur Genehmigung der Sitzungsniederschrift aufgerufen werden. Über einen Link, der auf der Internetseite „bielefeld.de“ eingebettet wird und auf den auf anderen Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram, Twitter) hingewiesen wird, greift man mit PC, Notebook, Tablet oder Smartphone auf das Video zu. Auf dem Portal kann das Video jederzeit gelöscht oder der Zugriff für die Öffentlichkeit darauf eingeschränkt oder gesperrt werden. Das „Mitschneiden“ und „Weiterverbreiten“ von Inhalten durch Nutzerinnen und Nutzern von Streamingportalen kann jedoch nicht verhindert werden.

\* Latenzzeiten sind technisch bedingt immer vorhanden

#### 4.2.2 Datenschutz beim Livestreaming

Damit die Öffentlichkeit über Internet an den öffentlichen Ratssitzungen „teilhaben und partizipieren“ kann, werden die Aufzeichnungen auf ein Streamingportal „hochgeladen“. Solche Portale kann man entweder selber betreiben oder von Fremdanbietern nutzen. In diesem Zusammenhang ist neben der Datensicherheit auch der Datenschutz zu berücksichtigen.

Mit einem „eigenen“ Livestreaming ist dies grundsätzlich möglich, bedeutet jedoch, eine eigene Infrastruktur (zum Beispiel Server) aufzubauen, diese zu warten und zu betreuen sowie vor fremden Zugriffen zu schützen.

Alternativ bieten Firmen die vorgenannten Leistungen in unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen an. Die Geschäftsmodelle der Anbieter sind unterschiedlich und schwer vergleichbar, was eine qualifizierte Kostenschätzung erschwert.

Kostenlose Portale, wie zum Beispiel YouTube, sind werbefinanziert und gehören zu großen amerikanischen Unternehmen wie Google. Die Daten werden auf Servern außerhalb der Europäischen Union (EU) gespeichert. In diesen Fällen werden u. U. personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt, ohne dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach Art. 44 DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt und auch die sonstigen Bestimmungen der DSGVO beachtet. Das hat zur Folge, dass betroffene Personen u. a. ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten oder auch Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten nicht ausüben können.

Anders ausgedrückt ist das EU-Schutzniveau für die übermittelten personenbezogenen Daten hier nicht gewährleistet.

Aus diesem Grund wird für Liveübertragung im Internet und für die Aufzeichnung ein Dienstleister mit Sitz in Deutschland beauftragt, so dass gewährleistet ist, dass die Datenverarbeitung nicht außerhalb der EU stattfindet und datenschutzkonform umgesetzt

werden kann. Unterauftragsnehmer haben ebenso wie der Auftragsverarbeiter ihren Sitz selbst im Geltungsbereich der DSGVO bzw. erhalten zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die über das genutzte Streamingportal bereitgestellten Inhalte und personenbezogenen Daten von Kundinnen/Kunden (Personen mit Nutzerkonten) und Endverbraucherinnen/Endverbrauchern (Internetnutzerinnen/Internetnutzer, die den Livestream oder die aufgezeichnete Ratssitzung abrufen).

Mit dem Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO wird sichergestellt, dass der Auftragsverarbeiter (Portalanbieter) die Daten datenschutzkonform unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO verarbeitet. Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung beinhaltet umfängliche Vorgaben in Bezug auf die vom Portalanbieter umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Datenverarbeitung findet im Geltungsbereich der DSGVO statt und eine Übermittlung an Drittstaaten findet dabei nicht statt.

Die Ausstrahlung im Internet hat einen nicht absehbaren Empfänger- und Zuschauerkreis zur Folge.

Dass Liveübertragungen von (unbekannten) Dritten aufgenommen und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Aufnahmen bereits bei der Stadt Bielefeld und beim Portalanbieter gelöscht sind, wiedergegeben oder in ggf. schädigender Weise verwendet werden, kann nicht verhindert werden.

Deshalb wird vor Beginn der Liveübertragung auf der Internetseite der Stadt Bielefeld darauf hingewiesen, dass die Inhalte urheberrechtlich geschützt sind und ohne Zustimmung der Stadt Bielefeld nicht verwendet werden dürfen.

Mit den insgesamt getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist das gegebene Restrisiko im Rahmen der Datenverarbeitungsprozesse vertretbar. Der gesamte Datenverarbeitungsprozess wird über ein Verarbeitungsverzeichnis im Sinne von Art. 30 DSGVO inklusive der dazu durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung (Schwellenwertanalyse inkl. Bewertungsteil) dokumentiert.

#### **4.2.3 Technikeinsatz**

Die Video- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Ratssitzungen werden in einem separaten „Medien-Netzwerk“ in speziellen Dateiformaten erstellt, verarbeitet und verteilt oder weitergeleitet.

Dabei kommen netzwerkfähige Kameras zum Einsatz, die mit einer kostenpflichtigen Videosoftware gesteuert werden. Mit der Software wird u.a. ein Streaming-Code erstellt, der später die Veröffentlichung eines Streams auf einem Streamingportal ermöglicht.

Neben kostenpflichtiger Software sind auch frei verwendbare OpenSource-Lösungen auf dem Markt vorhanden. Videoaufzeichnungen können damit zwar ebenso erstellt und ins Internet übertragen werden, jedoch mit erheblich höherem Einarbeitungsaufwand in die Software. Die Bedienung ist darüber hinaus nicht so eingängig und an vielen Stellen umständlich zu handhaben. Hier bietet die beschriebene kostenpflichtige Lösung einen Mehrwert, weshalb ihr der Vorzug gegeben wird.

#### **4.2.4 Vorgaben Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen**

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet (§ 87 Landesmediengesetz NRW).

Der Geltungsbereich des Landesmediengesetzes NRW (LMG) erstreckt sich auf die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Nordrhein-Westfalen.

Ziel dieses Gesetzes ist u.a. die Meinungs- und Angebots- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der rundfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen zu

garantieren und zu stärken. Es stellt sicher, dass der Rundfunk Medium und Faktor der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch nach der Einführung digitaler Techniken ist.

Die Vorgaben der LfM beeinflussen die Ausgestaltung des Livestreambildes, da stets die wirklichkeitsgetreue Wiedergabe eines Ereignisses zu beachten ist. Eine redaktionelle Bearbeitung wie zum Beispiel die Erstellung von Bildschnitten oder die Verpixelungen von Sequenzen ist nach Auffassung der LfM nicht erlaubt. Deshalb werden drei permanente Kamerabilder zeitgleich übertragen.

Ein Kamerabild erfasst den Oberbürgermeister (nachfolgend Darstellung links oben). Die zweite Kameraeinstellung ist auf das Rednerpult gerichtet und erfasst die/den dort vortragende/n Mandatsträgerin/Mandatsträger (nachfolgende Darstellung rechts oben) oder Beigeordneten. Die dritte Kameraposition ist so gewählt, dass das Plenum mit den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern erfasst wird, wobei die Zuschauerinnen und Zuschauer nicht erfasst werden (nachfolgende Darstellung unterer Ausschnitt). Die Erfassung von sonstigen Verwaltungsmitarbeitenden ist ebenso nicht vorgesehen und unterbleibt.



#### 4.2.5 Barrierefreiheit

Im Kontext von Videoübertragungen ist hier der barrierearme Zugang zum Livestreaming an sich sowie die Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Behinderung gemeint.

Nutzerinnen und Nutzer können auf ihrem Smartphone, PC oder Tablet den Link zum Livestream (siehe 4.2.1) anklicken und die Videoaufzeichnung abspielen.

Der Stream wird von einer künstlichen Intelligenz (KI) beim Portalanbieter live Untertitelt. Die KI ist lernfähig, so dass sich das Übersetzungsergebnis laufend selber optimiert. Dies hängt außerdem von einer klaren und deutlichen Aussprache der/des Redenden ab.

Schwachpunkt wird voraussichtlich die Interpunktion sein und bleiben, solange die Untertitelung nicht zusätzlich während des Streams händisch korrigiert wird.

Darüber hinaus werden Gebärdensprachdolmetschende (GSD) über den Portalanbieter bereitgestellt, die während der Ratssitzung live in Gebärdensprache übersetzen.

#### 4.2.6 Pflichtenheft

Im Pflichtenheft werden die Aufgaben und die inhaltliche Darstellung für das Livestreaming von bzw. bei öffentlichen Ratssitzungen („RatsTV) beschrieben (Anlage 4).

Die Textvarianten können bedarfsgerecht angepasst werden.

## 5. Kostenaufstellung

### 5.1 Einmalige Kosten (brutto)

- Hard- und Software	ca. 19.250 Euro
- Einrichtung, Installation, Programmierung	ca. 3.950 Euro
- Dienstleistungen Design (extern)	ca. 2.000 Euro
- Akustikanpassungen Audioanlage	ca. 450 Euro
- Live-Test am 16.05.2023	ca. 4.550 Euro
- Techn. Vorbereitung und Durchführung Test (inkl. Vortest)	<u>ca. 1.450 Euro</u>
	<b>ca. 31.650 Euro</b>

### 5.2 Laufende Kosten (brutto) je Sitzung

- Livestream mit max. 9h Länge inkl. GSD-Tool	ca. 500 Euro
- Live-Gebärdendolmetschung (2 zertifizierte und im Politikbetrieb erfahrende GSD; Mindestbuchungsdauer 4h)	ca. 3.500 Euro
- Serviceleistung Stadtwerke Bielefeld (Accesspoint)	ca. 80 Euro
- Techn. Vorbereitung und Durchführung (extern) je Ratssitzung	<u>ca. 750 Euro</u>
	<b>ca. 4.830 Euro</b>

## 6. Fazit / Empfehlung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den öffentlichen Teil der Bielefelder Ratssitzungen ab dem 14.09.2023 und 3 weitere Ratssitzungen (öffentlicher Teil) ab dem 01.01.2024 - wie in den vorherigen Ausführungen dargestellt - live mit Untertitelung (automatische Transkription) und Übersetzung in Gebärdensprache ins Internet zu übertragen („RatsTV“).

Mit der Ausstrahlung wird ein Portal-Anbieter beauftragt, der die Anforderungen der Stadt Bielefeld an die IT-Sicherheit und den Datenschutz nach DSGVO erfüllt.

Vor und bei der Übertragung jeder öffentlichen Ratssitzung (s.o.) unterstützt ein qualifizierter externer Dienstleister.

Für jede Sitzungsübertragung evaluiert die Verwaltung die Zahl der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer und berichtet dem Digitalisierungsausschuss.



## DIGITALISIERUNGSAUSSCHUSS

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 08.09.2022

---

Zu Punkt 4.1  
(öffentlich)

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis90/Die GRÜNEN, Die LINKE und FDP "Einführung von Livestream bei öffentlichen Ratssitzungen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 4648/2020-2025

Herr Vollmer stellt den Antrag ohne weitere Aussprache zur Abstimmung.

Der Digitalisierungsausschuss fasst folgenden

**Beschluss:**

1. **Der Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die Einführung eines Livestreams der öffentlichen Tagesordnungspunkte von Ratssitzungen im Internet noch in diesem Jahr. Nach einem Jahr soll eine Evaluation erfolgen und darüber hinaus geprüft werden, ob auch Ausschusssitzungen im Internet übertragen werden sollen. Ein Konzept ist dem Digitalisierungsausschuss vorzustellen.**
2. **Das Konzept soll folgende Punkte berücksichtigen:**

**Die Belange des Datenschutzes (DSGVO) und der Persönlichkeitsrechte, sonstige weitere rechtliche Vorgaben sowie die Empfehlungen der Landesmedienanstalt sind zu berücksichtigen.**

**Der Livestream soll möglichst barrierearm erfolgen.**

**Der Empfang des Livestreams muss sowohl auf PC/Laptop wie auch auf Smartphones und Tablets möglich sein.**

**Das Video der Sitzung soll bis zur Genehmigung der Niederschrift online bereitgestellt werden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, mithilfe von Kapitel-Markern im Video zu den einzelnen TOPs der Sitzung zu gelangen.**

**Potenziale für OpenSource und OpenData sind zu prüfen.**

**Erfahrungen aus anderen Kommunen in NRW sind einzuarbeiten.**

3. **Dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss und dem Rat ist ein Vorschlag zur entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung in der Septembersitzung 2022 vorzulegen.**

- einstimmig beschlossen -

## Anlage 2

Dezernat, Amt/Dienststelle; Datum; Telefon  
1, 100.13, 27.07.2022, 5284

**Hinweis:**  
Bitte in 2-facher Ausfertigung einreichen

Herrn Oberbürgermeister

<b>Beratung des Verwaltungsvorstandes am:</b> 02.08.2022	
<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zur Tagesordnung <input type="checkbox"/> Tischvorlage wegen besonderer Dringlichkeit	
für die <input type="checkbox"/> Unterrichtung des Verwaltungsvorstandes <input type="checkbox"/> Meinungsbildung im Verwaltungsvorstand <input checked="" type="checkbox"/> Entscheidung im Verwaltungsvorstand	
<b>An der Beratung soll/en außerdem teilnehmen:</b>	
<b>Kurzbezeichnung der Angelegenheit:</b> Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung von „RatsTV“	
<b>Sachverhalt / Problemstellung:</b> Die Fraktionsgeschäftsführer erwarten von der Verwaltung, dass die Sitzungen des Rates der Stadt Bielefeld ab Oktober 2022 ins Internet (z.B. über YouTube) übertragen werden können („RatsTV“).  Mit Ausstattung des Großen Ratssaal im Rahmen der Konzeptumsetzung „Videokonferenzen in Besprechungsräumen“ steht dort eine Basistechnik zur Verfügung, mit der die Übertragung ins Internet (Streaming) grundsätzlich möglich ist, jedoch nicht auf dem erforderlichen repräsentativen Niveau. Die Kameras erfassen nur einen vorher eingestellten Bereich und fokussieren nicht automatisiert auf eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Virtuelle Hintergründe, eine Bild in Bild Funktion, Namenseinblendungen („Bauchbänder“) oder das Einblenden des PC-Desktops usw. sind nicht möglich.  Für eine Einschätzung, wie eine mögliche Umsetzung aussehen könnte, haben sich 002.2, 100.221 und 100.13 am 12.07.2022 mit der Firma dm-MediaSign, die bereits beim Konzept „Videokonferenzen in Besprechungsräumen“ beteiligt war, vor Ort ausgetauscht.  Die nachfolgenden technischen Anpassungen werden vorgeschlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Austausch der vorhandenen Kameras gegen zwei netzwerkfähige Kameras, die eine ferngesteuerte Richtungs- und Zoomsteuerung ermöglichen (PTZ); Kosten: ca. 4.900 € (netto)</li><li>• Beschaffung eines leistungsfähigen Rechners zur „Medien-Steuerung“. Kosten: ca. 2.500 € (netto). Der installierte Mini-PC bleibt für die stätische Nutzer-Anmeldung und den Zugriff auf den X-File-Server erhalten.</li><li>• Beschaffung der Software vMix. Kosten ca. 1.000 € (netto; einmalig)</li></ul> Eine OpenSource Software wie z.B. OBS kommt nicht in Frage, da vMix deutlich anwenderfreundlicher ist. Mit vMix können auch Funktionen abgebildet werden, die bereits jetzt die technischen Anforderungen an voll digitale Sitzungen erfüllen; dies losgelöst von einem Zulassungsverfahren durch die GPA betrachtet. <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschaffung Stream-Deck; Kosten: ca. 250 € (netto)</li><li>• Installation der Software (s.o.) sowie eines NDI (Network Device Interface) -Plugins; Kosten: ca. 2.500 € (netto)</li><li>• Installation eines Dante Plugins (für Audio); Kosten: in Installation enthalten (s.o.)</li><li>• Beschaffung eines virtuellen Präsenters; Kosten: 150 € (netto)</li></ul>	

- Beschaffung eines größeren Switches zur Anbindung der zusätzlichen Komponenten (s.o.);  
Kosten: ca. 1.800 € (netto)  
Geschätzte Kosten insgesamt: ca. 13.100 € (netto)

Für die Umsetzung von „RatsTV“ wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern folgender Organisationseinheiten einzurichten:

002.2,  
130,  
ISB,  
300,  
100.221,  
100.13.

Die Leitung/Koordination liegt bis zur erfolgten Umsetzung bei 100.13.

Die Arbeitsgruppe hat zur Realisierung von „RatsTV“ u.a. folgende Aufgaben:

- Veranlassung von Beschaffung und Installation der erforderlichen Hardware und Software einschließlich der dazugehörigen Komponenten (z.B. Plugins) unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften (ggf. Beteiligung RPA)
- Abstimmung mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu Betrieb (Administration), Anpassung und Support des vorhandenen „Medien-Netzwerks“
- Technische „Erst-Einrichtung“ der erforderlichen „Streaming-Komponenten“
- Organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Internet-Übertragung (z.B. technische Betreuung, fachliche Betreuung YouTube-Kanal, Sitzungsvorbereitung/-betreuung)
- Durchführung mindestens einer „Test-Sitzung“ vor dem „Echt-Betrieb“
- Veranlassung der Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der geplanten „Bild-Übertragung“ durch das Rechtsamt
- Prüfung der Eignung der geplanten Lösung im Hinblick auf mögliche zukünftige Bedarfsanforderungen (z.B. Durchführung hybrider Sitzungen)
- Klärung/Abstimmung der Kostenübernahme

**Abstimmung:**

- liegt vor:  mit Einigung Beigeordnete/r/Amt/Dienststelle/n:  
 schriftlich  ohne Einigung Beigeordnete/r/Amt/Dienststelle/n:  
 mündlich

Begründung:

ist nicht erforderlich

**Vorschlag für die weitere Behandlung, ggfls. Entscheidungsvorschlag:**

Der Verwaltungsvorstand nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt die Einrichtung der o.a. Arbeitsgruppe zur Realisierung von „RatsTV“

Unterschrift des Stadtkämmerers

## **RAT DER STADT BIELEFELD**

**Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 02.03.2023**

---

**Zu Punkt 5  
(öffentlich)**

### **Einführung eines Livestreams bei öffentlichen Ratssitzungen**

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 5367/2020-2025

### **Beschluss über Drucks.-Nr. 5367/2020-2025:**

**Der Rat beschließt**

1. die Einführung eines Live-Streams der öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation. Darüber hinaus wird dann geprüft, ob auch Ausschusssitzungen im Internet übertragen werden sollen.
2. die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage.
3. § 19 d der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld wird ersatzlos gestrichen.

- einstimmig beschlossen -

### **Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Hinweise des Digitalisierungsausschusses zu verfolgen und Umsetzungsoptionen aufzuzeigen:**

- Parallel zur Einführung des Live-Streams arbeitet die Verwaltung daran, auch Menschen mit Behinderungen zeitnah die Teilhabe am Rats-TV zu ermöglichen.
- Neben der Einstellung des Live-Streams auf YouTube sorgt die Verwaltung für eine DSGVO-konforme Bereitstellung des Streams auf der städtischen Homepage.

- einstimmig beschlossen -

### **Beschluss:**

**Die Vorlage der Verwaltung (Drs. 5367/2020-2025) wird dem Beirat für Behindertenfragen zur Kenntnisnahme gegeben.**

- einstimmig beschlossen -

Anlage 4

# **RatsTV**

PFLICHTENHEFT

In der nachfolgenden Dokumentation werden die Aufgaben und die inhaltliche Darstellung\* für das Livestreaming von öffentlichen Ratssitzungen (RatsTV) beschrieben.

#### Vorbereitungen für eine Sitzung

Stream für Sitzung in video.taxi anlegen (130)

Den dazugehörigen Streaming-Code (in video.taxi) stellt 130 Herrn Meyer (dm-MediaSign) spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn zur Verfügung

Sitzungshinweise (Tag, Uhrzeit) aktualisieren (130)

Sitzungsarchiv aktualisieren (130)

Tagesordnungspunkte öffentlicher Teil dem Portal-Anbieter TV1 GmbH zur Verfügung stellen (002.2)

Sitzungstermine Rat dem Portal-Anbieter TV1 GmbH zur Verfügung stellen (002.2)

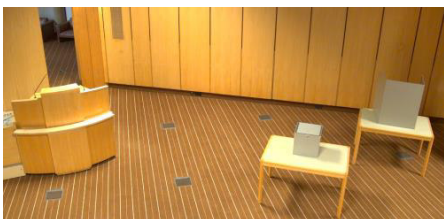
Liste Ratsmitglieder aktualisieren und dm-MediaSign und ggf. dem TV1 GmbH zur Verfügung stellen (002.2)

#### Techniküberprüfung (dm-MediaSign)

Bild- und Tontest (Übertragung nach video.taxi)

Voreinstellungen (Presets) in der Videosoftware vMix:

„Vorsitz“ (OB), „Pult“ (Redner\*in), „Plenum“ (Ratsmitglieder), „Wahlvorgang“:



### Aufgaben während einer Sitzung

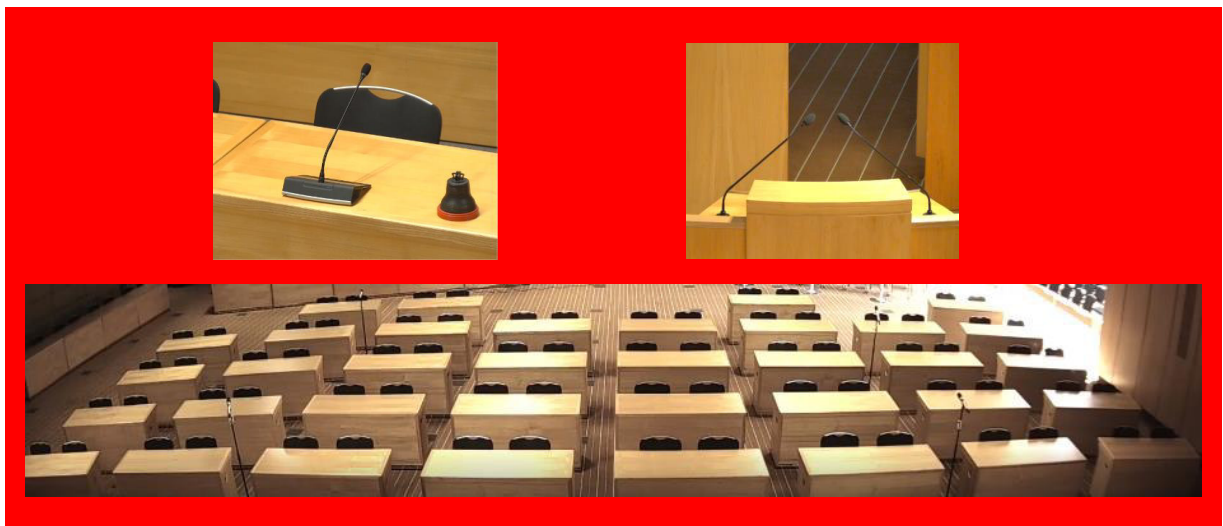
Der Stream wird spätestens 5 min. vor Sitzungsbeginn gestartet.

Bis zum tatsächlichen Sitzungsbeginn ist folgendes Hintergrundbild (ohne Tonübertragung) sichtbar:

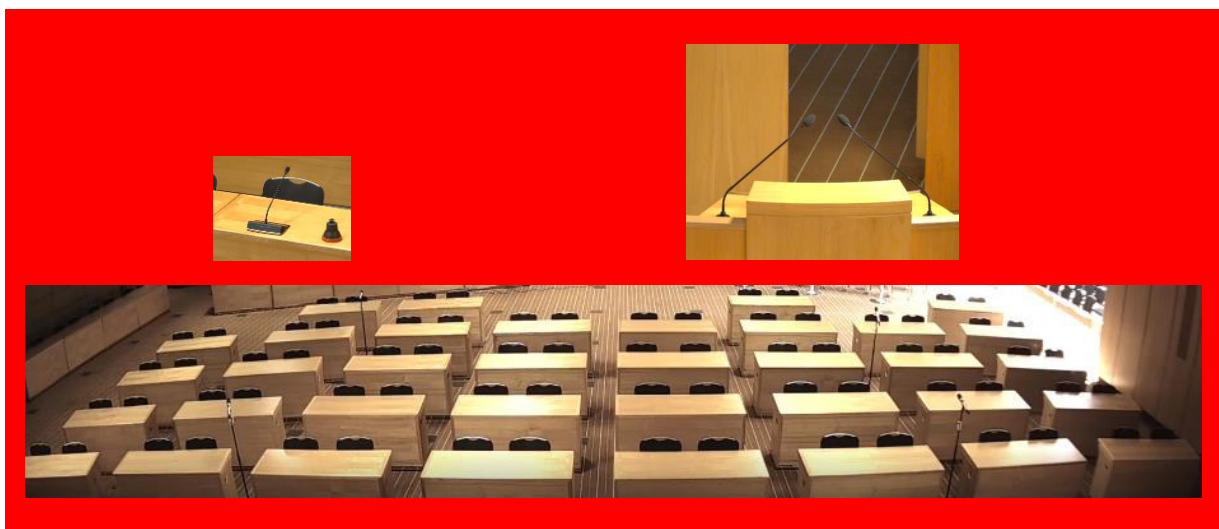
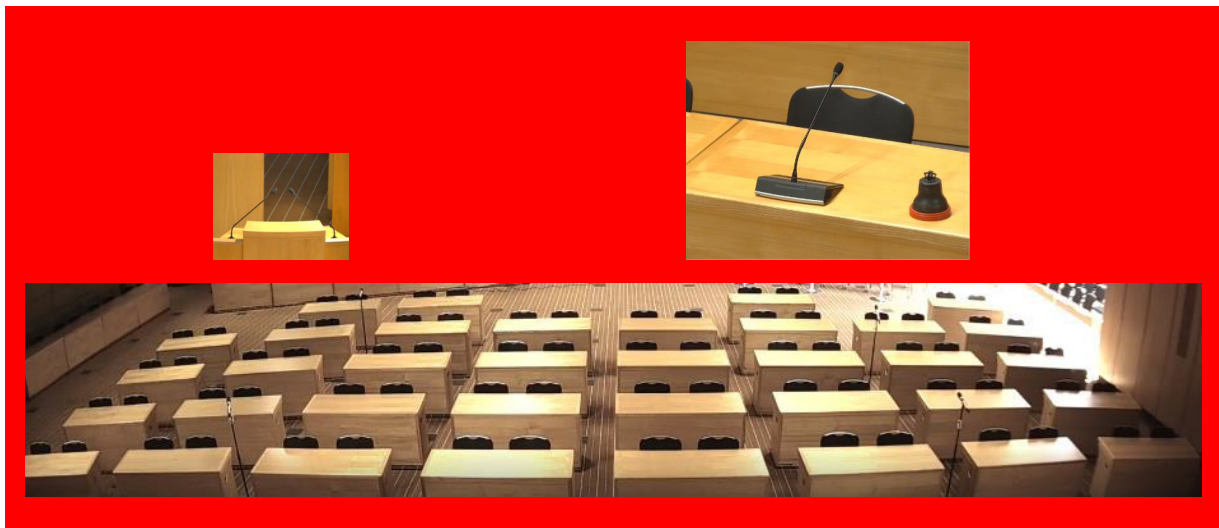


Mit Sitzungsbeginn wird die Audioanlage aktiviert.

Es werden dauerhaft drei Kamerabilder („Vorsitz“, „Pult“, „Plenum“) mit folgender Bildaufteilung übertragen:



Die Kamerabilder von „Vorsitz“ und „Pult“ werden je nach Ort des Redebeitrages wechselseitig größer/kleiner dargestellt. Der Fokus liegt immer auf dem Ort des Redebeitrages und wird immer rechts über dem „Plenum“ dargestellt:





Für Wahlvorgänge während der Sitzung wird das Kamerabild „Pult“ durch das Kamerabild „Wahlvorgang“ ersetzt.



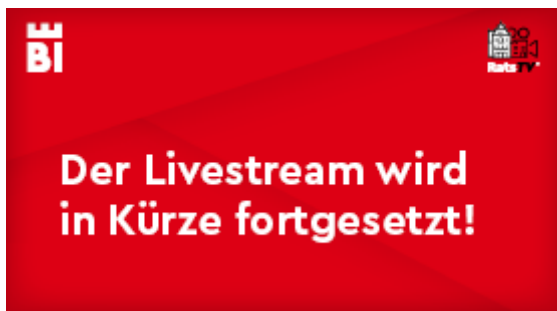
Bei technischen Störungen wird die Ton- und Bildübertragung sofort deaktiviert und folgende Info eingeblendet:



Bei Sitzungsunterbrechungen beispielsweise aufgrund von politischen Anträgen wird die Tonübertragung sofort deaktiviert, die Bildübertragung wird mit der letzten Übertragungseinstellung fortgesetzt.

Wird die Sitzung fortgesetzt, wird die Tonübertragung sofort aktiviert.

Bei Unterbrechung der Sitzung aufgrund nicht öffentlicher Beratung wird die Ton- und Bildübertragung sofort deaktiviert und folgende Info eingeblendet:



Wird die Sitzung mit Wiedereintritt in die öffentliche Beratung fortgesetzt, wird die Ton- und Bildübertragung sofort aktiviert.

Für den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder und die Dezernatsleitungen wird eine Liste mit Name, Vorname und Parteizugehörigkeit (bei Ratsmitgliedern) beim Büro des Oberbürgermeisters und des Rates geführt. Auf dieser Basis werden in der Videosoftware (vMix) sog. Bauchbinden angelegt, die zum Redebeitrag dieser Personen im Kamerabild „Vorsitz“ oder „Pult“ unter dem jeweiligen Bild mittig über die gesamte Bildbreite mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund eingeblendet werden.

Die Schriftart entspricht den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Bielefeld.



**Max Mustermann**  
Oberbürgermeister/-in



**Erika Mustermann**  
parteilos

Mit Ende des öffentlichen Teils der Ratssitzung endet die Übertragung ins Internet. Ton- und Bildaufzeichnung werden sofort gestoppt und folgend Info wird eingeblendet:



Die Mitarbeitenden des Büros des Oberbürgermeisters und des Rates können unabhängig von der technischen Betreuung durch dm-MediaSign über ein entsprechend konfiguriertes Tablet jederzeit

a) den Livestream vollständig stoppen (Audio und Video),

b) nur die Audioaufzeichnung stoppen oder

c) nur die Videoaufzeichnung stoppen.

#### Aufgaben nach einer Sitzung

Markierung der Videoaufzeichnungen entsprechend der Tagesordnungspunkte (öffentlicher Teil) mit „Kapitelmarkern“ (002.2)

Löschung der Aufzeichnungen unverzüglich nach Genehmigung des Protokolls (130)

Sitzungshinweise (Tag, Uhrzeit) aktualisieren (130)

Sitzungsarchiv aktualisieren (130)